
In der Satzung des Postportvereins wird aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Schreibform verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26. Mai 1963 in Remagen gegründete Verein trägt den Namen „Postsportverein (PostSV) Remagen“. Er ist beim Amtsgericht Koblenz im Vereinsregister unter der Nr.: VR 10420 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Remagen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung und Verbreitung der im Verein betriebenen Sportarten mit dem Ziel der Leibesertüchtigung nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Unterhalt von Sportstätten sowie der Betreuung und Förderung seiner Mitglieder verwirklicht. Weiterer Vereinszweck ist die Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssports.
2. Die Grundsätze von Sportlichkeit, Fairness und Kameradschaft sind bei der Verfolgung des Vereinszwecks zu beachten
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
4. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden
5. Die Einführung neuer Sportangebote beschließt der Vorstand

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven und inaktiven Mitgliedern
 - b. jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
 - c. Förderern
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft ist bewirkt, sofern der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung ablehnt. Dem neuen Mitglied ist auf Wunsch eine aktuelle Satzung auszuhändigen.
4. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmeantrags mitzuteilen
5. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie die vom Vorstand erlassenen Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen an
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds
7. Die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form (Brief, Telefax, E-Mail) und ist zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen an den Vorstand zu richten. Von dieser Frist kann auf begründeten Antrag zur Vermeidung von Härtefällen nach Beschluss des Vorstands abgesehen werden. Das Mitglied hat seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Austritt nachzukommen.
8. Ein Mitglied kann wegen folgenden, schwerwiegenden Gründen durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden:
 - a) erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - b) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - c) groben unsportlichen VerhaltensDie Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Dem Mitglied soll eine angemessene Möglichkeit zur Anhörung eingeräumt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden regelmäßig Beiträge erhoben. Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen können in geeigneten Fällen festgesetzt werden. Ehrenmitglieder, Trainer, Übungsleiter und Helfer können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge nach Nr.1 entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. In vom Vorstand genehmigten Einzelfällen, sind andere Arten der Beitragszahlung möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur durch persönlich anwesende Mitglieder ausgeübt werden.
2. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins für satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung. Den Anordnungen der Verantwortlichen ist hierbei Folge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich wie folgt:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand:
 - dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - den Beisitzern
 - b. dem erweiterten Vorstand:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern
2. Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins wird der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er ist an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat insbesondere folgende Aufgaben

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellen der Tagesordnung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- c. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Erlass von Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- g. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte. Ausgaben von mehr als 250 EURO je Geschäftsfall bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl findet alle 2 Jahre statt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer, oder mit einstimmiger Zustimmung der Mitgliederversammlung auch in offener Wahl, zu wählen.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive oder inaktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand (§ 8 Ziffer 1 b) durch einfache Mehrheitsentscheidung einen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen. Scheidet der 1. und/oder 2. Vorsitzende aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, falls kein Nachfolger durch den erweiterten Vorstand binnen einer Frist von zwei Monaten gefunden werden kann.
4. In den Fällen von Absatz 3 endet die Amtszeit mit der nächsten ordentlichen Wahl nach Absatz 1.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden eingeladen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung muss Bestandteil der Einladung sein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sowie zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 8 Ziffer 1 a) anwesend sind.
3. Sind zu einer Vorstandssitzung auch die Mitglieder des erweiterten Vorstands (§ 8 Ziffer 1 b) eingeladen, so haben sie und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gleiches Stimmrecht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der dem Beschluss zugrunde liegende Antrag abgelehnt.
4. Der erste Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandes. Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu fertigen, in dem mindestens alle Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis schriftlich festgehalten werden. Das Protokoll ist innerhalb von acht Tagen dem Leiter der Sitzung vorzulegen. Alle Mitglieder des erweiterten

Vorstands erhalten eine Ausfertigung des Protokolls. Das unterschriebene Original wird im Geschäftszimmer hinterlegt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand schriftlich einberufen wird (§ 9). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet ist. Für Familienmitglieder, die unter derselben Anschrift registriert sind, ist eine Einladung ausreichend. Bei Lebensgemeinschaften sind alle Namen aufzuführen.
2. Anträge müssen bis zum 15.01. jeden Jahres beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
3. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung ein anderer Versammlungsleiter gewählt wird.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der der Abstimmung zugrunde liegende Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden öffentlich durchgeführt, auf Antrag in geheimer Art und Weise.
5. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und die Kassenprüfer.
6. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer und dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und im Geschäftszimmer zu hinterlegen.
7. Eine Mitgliederversammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies verlangen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung der erzielten Jahresüberschüsse.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Sonstiges

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich

vorzunehmen. Bei Annahme des Antrags übernimmt der geschäftsführende Vorstand die Aufgabe der Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Remagen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung verwenden darf.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.März 2017 beschlossen (eingetragen am 15.05.2017 beim Amtsgericht Koblenz) und ersetzt die Vereinssatzung vom 18. März 2016.

Günter Chatenay, 1. Vorsitzender